

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Internationales Handelsmanagement an der Fachhochschule Ingolstadt vom 28. Juli 2008

in der Fassung einschließlich der Änderung vom 13.07.2009

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Fachhochschule Ingolstadt folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
- § 2 Studienziel
- § 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums
- § 4 Qualifikation für das Studium
- § 5 Leistungspunkte
- § 6 Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise
- § 7 Studienplan
- § 8 Vorrückungsvoraussetzungen
- § 9 Pflichtpraktika
- § 10 Bestehen der Bachelorprüfung, Prüfungsgesamtnote
- § 11 Zeugnisse
- § 12 Akademischer Grad
- § 13 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, Bay RS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Ingolstadt (APO FHI) vom 23. Oktober 2007 in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 2 Studienziel

- (1) ¹Das Ziel des Bachelorstudienganges Internationales Handelsmanagement ist es, Studierende auszubilden, die das auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse entwickelte betriebswirtschaftliche Instrumentarium auf die Lösung praktischer Probleme im Bereich des internationalen Handels anwenden können. ²Dazu werden neben der Vermittlung von theoretischem Grundlagenwissen und Grundfähigkeiten anwendungsbezogene Probleme der Berufspraxis analysiert und Lösungen für diese Probleme entwickelt. ³Dies geschieht insbesondere durch eine Verzahnung der Hochschulausbildung mit einer vertieften Praxisausbildung der Studierenden bei international tätigen Handelsunternehmen. ⁴Diese Praxisausbildung wird insbesondere auch durch ein Grundpraktikum und ein praktisches Studiensemester sichergestellt.

- (2) ¹Die Absolventen sollen nach ihrem Studium in der Lage sein in Aufgabenfeldern des Handelsmanagements hochqualifizierte Tätigkeiten auszuüben und nach entsprechender Einarbeitung Führungsaufgaben im internationalen Handel zu übernehmen. ²Neben der Vermittlung von Fachkenntnissen werden im Studium die Persönlichkeitsbildung sowie der Erwerb von Führungswissen, Führungstechniken und Verkaufstechniken gefördert. ³Die Absolventen sollen neben fachlicher Kompetenz soziale und methodische Kompetenzen erwerben, die für den internationalen Handelsbereich erforderlich sind.

- (3) ¹Mit der Bachelorprüfung erwerben Studierende nach sieben Studiensemestern einen anwendungsbezogenen, wissenschaftlich fundierten, berufsqualifizierenden Abschluss. ²Der Abschluss befähigt im internationalen Handelsbereich mit dem erworbenen betriebswirtschaftlichen Instrumentarium besonders qualifizierte Fach- und Führungsaufgaben zu übernehmen. ³Das Studium schließt eine Bachelorarbeit ein.

§ 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) ¹Die Regelstudienzeit umfasst sieben Studiensemester. ²Der Studiengang gliedert sich in ein Grundlagen- und ein Vertiefungsstudium. ³Das Grundlagenstudium umfasst drei theoretische Studiensemester und ein Grundpraktikum, das in den vorlesungsfreien Zeiten abgeleistet wird. ⁴Das Vertiefungsstudium umfasst drei theoretische Studiensemester und ein praktisches Studiensemester, das als fünftes oder sechstes Semester geführt werden kann.

- (2) ¹Der Studiengang wird in Kooperation mit internationalen Handelsunternehmen als Verbund für Studierende angeboten, die parallel zum Studium an der Fachhochschule Ingolstadt eine praktische Ausbildung in einem internationalen Handelsunternehmen absolvieren. ²Die praktische Handelsausbildung liegt im Verantwortungsbereich der Handelsunternehmen. ³Der Ablauf des Verbundstudiums unter Berücksichtigung der Belange der praktischen Ausbildung ist im Studienplan separat darzustellen (Studienablaufplan).

- (3) ¹Nach dem zweiten Semester müssen die Studierenden eine Grundlagen- und Orientierungsprüfung abgelegt haben. ²Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung erfordert, dass alle Prüfungen aus folgenden Modulen / Fächern erstmals abgelegt werden:
Nr. 1.1 Modul Betriebs- und Volkswirtschaftliche Grundlagen (**ohne 1.1.4**)
Nr. 1.3 Modul Quantitative Methoden und Informationsverarbeitung
Nr. 1.4 Modul Wirtschaftsprivatrecht

§ 4 **Qualifikation für das Studium**

¹Die Qualifikation für den Bachelorstudiengang Internationales Handelsmanagement wird durch folgende Voraussetzungen nachgewiesen:

1. den Nachweis der allgemeinen Voraussetzungen gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) vom 2. November 2007 (GVBl 2007, S. 767, BayRS 2210-1-1-3-UK/-WFK) in der jeweils geltenden Fassung;
2. den Abschluss eines Praktikumsvertrages mit einem international tätigen Handelsunternehmen, das auch im Ausland mehrere Standorte betreibt, über einen Zeitraum von mindestens 32 Wochen gemäß den Anforderungen dieser Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Studienplan.

²Über die Eignung eines Unternehmens zur praktischen Ausbildung von Studierenden für Zwecke des Studienganges nach Satz 1 Nummer 2 entscheidet die Prüfungskommission für den Studiengang.

§ 5 **Leistungspunkte**

¹Für bestandene Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise pro Fach sowie für das erfolgreich abgeleistete Grundpraktikum und das praktische Studiensemester werden Leistungspunkte vergeben. ²In Anlehnung an das European Credit Transfer System (ECTS) werden durchschnittlich pro Studienjahr 60 Leistungspunkte vergeben. ³Dabei entspricht ein Leistungspunkt einer Studienbelastung von 30 Zeitstunden. ⁴Die Anzahl der Leistungspunkte ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 6 **Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise**

- (1) ¹Die Lehrveranstaltungen (Module und Fächer), ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, die studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie weitere Bestimmungen hierzu sind in der Anlage zu dieser Satzung

festgelegt. ²Die Regelungen werden für die Wahlpflichtfächer durch den Studienplan ergänzt.

(2) Alle Fächer sind entweder Pflichtfächer oder Wahlpflichtfächer:

1. Pflichtfächer sind die Fächer des Studiengangs, die für alle Studenten verbindlich sind.
2. ¹Wahlpflichtfächer sind die Fächer des Studiengangs, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. ²Jeder Student muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. ³Die gewählten Fächer werden wie Pflichtfächer behandelt.

(3) Module sind zu Gruppen zusammengefasste Fächer.

(4) Folgende Fächer einschließlich Prüfungen und / oder Leistungsnachweisen können nach näherer Bestimmung im Studienplan in englischer Sprache abgehalten werden:

Fach Nr. 1.6.3: Marketing

Fach Nr. 2.1.1: Strategisches Handelsmanagement

Fach Nr. 2.3.2: Handelscontrolling

Fach Nr. 2.8: Bachelorarbeit

§ 7 Studienplan

(1) ¹Die zuständige Fakultät erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem diese erstmals wirksam werden.

(2) Der Studienplan soll insbesondere Regelungen und Angaben enthalten über

1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Fach und Studiensemester,
2. den Katalog der wählbaren Wahlpflichtfächer mit Bezeichnung der Fächer und ihrer Semesterwochenstundenzahl,
3. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Fächern, soweit diese nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden,
4. die Studienziele und Studieninhalte der einzelnen Fächer,
5. die Ausbildungsziele und -inhalte des Grundpraktikums und praktischen Studiensemesters sowie deren Form und Organisation,
6. nähere Bestimmungen über studienbegleitende Leistungs- und Teilnahmenachweise,
7. Studienablaufpläne gemäß § 3 Absatz 2 Satz 3.

- (3) Im Studienplan können die Semesterwochenstunden der Fächer mit Genehmigung des Fakultätsrats derart modifiziert werden, dass ein Teil der Lehrveranstaltungsstunden durch entsprechende Einheiten selbstgesteuerten Lernens ersetzt werden.
- (4) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlpflichtfächer und Wahlfächer tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 8

Vorrückungsvoraussetzungen

- (1) Zum Studium der Module Nr. 2.1 Handelsmanagement, Nr. 2.2 Handelsmarketing & E-Commerce und Nr. 2.3 Handelslogistik & Controlling ist nur zugelassen, wer mindestens 60 Leistungspunkte aus dem Grundlagenstudium erzielt hat.
- (2) Der Eintritt in das praktische Studiensemester setzt neben der vollen Erbringung des Grundlagenstudiums die Erbringung von mindestens 10 ECTS aus Modulen des Vertiefungsstudiums und die erfolgreiche Ableistung des Grundpraktikums voraus.

§ 9

Pflichtpraktika

- (1) ¹Das Grundpraktikum umfasst einen Zeitraum von 12 Wochen. ²Es ist in den vorlesungsfreien Zeiten bis zu Beginn des vierten Studiensemesters abzuleisten. ³Die einzelnen Abschnitte des Grundpraktikums sollen mindestens vier Wochen betragen.
- (2) Das Grundpraktikum ist erfolgreich abgeleistet, wenn
 1. die Ableistung der einzelnen Praxiszeiten jeweils durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Fachhochschule vorgegebenen Muster entspricht, nachgewiesen ist und
 2. ordnungsgemäße Praxisberichte vorgelegt und anerkannt wurden.
- (3) Das praktische Studiensemester des Vertiefungsstudiums umfasst einen Zeitraum von 20 Wochen.

§ 10 **Bestehen der Bachelorprüfung, Prüfungsgesamtnote**

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn
 1. in allen auf Prüfungen und sonstigen Leistungsnachweisen beruhenden Endnoten sowie in der Bachelorarbeit mindestens die Note „ausreichend“, in sonstigen Leistungsnachweisen die Bewertung „mit Erfolg“ erzielt wurde und
 2. das praktische Studiensemester und das Grundpraktikum mit Erfolg abgeleistet wurden.
- (2) In die Prüfungsgesamtnote der Bachelorprüfung fließen die Endnoten sowohl aus dem Grundlagen- als auch aus dem Vertiefungsstudium entsprechend ihrer Gewichtung in der Anlage zu dieser Satzung ein.

§ 11 **Zeugnisse**

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Ingolstadt (APO FHI) enthaltenen Muster ausgestellt.
- (2) Zusammen mit dem Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Diploma Supplement gemäß dem in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Ingolstadt (APO FHI) enthaltenen Muster ausgestellt.

§ 12 **Akademischer Grad**

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der Akademische Grad „Bachelor of Arts“, Kurzform „B.A.“ verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Ingolstadt (APO FHI) enthaltenem Muster ausgestellt.

§ 13 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) ¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang ab dem Wintersemester 2008/2009 im ersten Studiensemester aufnehmen. ³Sie gilt ferner für Studierende, die zwar vor dem Wintersemester 2008/2009 dieses Studium aufgenommen haben, dann aber länger als ein Semester beurlaubt waren oder das Studium unterbrochen haben und bei dessen Wiederaufnahme kein dem bisherigen Lehrplan entsprechendes Studienangebot mehr vorfinden. ⁴Sie gilt ebenso für Studierende, die zwar vor dem Wintersemester 2008/2009 dieses Studium aufgenommen haben, deren Studium aber eine sonstige Verzögerung erfahren hat, so dass für ihren Studienfortschritt kein dem bisherigen Lehrplan entsprechendes Studienangebot mehr vorliegt.

- (2) ¹Studierende im Studiengang Internationales Handelsmanagement, für die diese Satzung nicht gilt, schließen das Studium nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Internationales Handelsmanagement an der Fachhochschule Ingolstadt vom 08. Juli 2005 ab. ²Im Übrigen tritt letztere Studien- und Prüfungsordnung mit Ablauf des 30. September 2008 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Ingolstadt vom 28. Juli 2008 und durch den Präsidenten genehmigt.

Ingolstadt, den 28. Juli 2008

gez.

Prof. Dr. Gunter Schweiger
Präsident

Die Satzung wurde am 29. Juli 2008 in der Fachhochschule Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 29. Juli 2008 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 29. Juli 2008.

in der Fassung einschließlich der Änderung vom 13.07.2009

Fächer- und Stundenübersicht für die theoretischen Studiensemester und die praktischen Studienzeiten des Bachelorstudienganges Internationales Handelsmanagement an der Fachhochschule Ingolstadt

1. Grundlagenstudium (1.-3. Semester)

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd. Nr.	Modul / Fach (alle Lehrveranstaltungen, soweit nicht als Modul Bezeichnet)	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen		Bestehenserhebliche endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise (Gewichtung für Bildung der Fachendnote)	Gewichtung für die Bildung der Prüfungsgesamtnote (in %)	Leistungspunkte
				Art und Dauer in Minuten (Gewichtung für Bildung der Fachendnote 1,0, wenn nichts anderes angegeben)	Zulassungsvoraussetzung			
1.1	Modul Betriebs- und Volkswirtschaftliche Grundlagen						6	
1.1.1	Betriebswirtschaftliche Lern- und Arbeitstechniken (Einführungswoche)	2	SU/Ü	schrP 90 (0,2)				3
1.1.2	Betriebswirtschaftliche Grundlagen	4	SU/Ü	schrP 90 (0,3)				5
1.1.3	Volkswirtschaftliche Grundlagen	4	SU/Ü	schrP 90 (0,3)				5
1.1.4	Projektmanagement	4	Ü			prA (0,2)		4
1.2	Modul Wirtschaftssprachen ¹⁾						4	
1.2.1	Wirtschaftsenglisch I	4	SU/Ü	schrP 90 (0,4)				4
1.2.2	Wirtschaftsenglisch II	4	SU/Ü			prA (0,3)		4
1.2.3	Wirtschaftsenglisch III oder-französisch oder -spanisch	4	SU/Ü			prA (0,3)		4
1.3	Modul Quantitative Methoden & Informationsverarbeitung						5	
1.3.1	Quantitative Methoden	6	SU/Ü	schrP 90 (0,5)				6
1.3.2	Informationsverarbeitung	6	SU/Pr	schrP 90 (0,5)	2 LN ²⁾			6
1.4	Modul Wirtschaftsprivatrecht						3	
1.4.1	Wirtschaftsprivatrecht I	4	SU/Ü	schrP 90 (0,5)				4
1.4.2	Wirtschaftsprivatrecht II	4	SU/Ü	schrP 90 (0,5)				4

Anlage zur SPO für den Bachelorstudiengang Internationales Handelsmanagement vom 28. Juli 2008

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd. Nr.	Modul / Fach (alle Lehrveranstaltungen, soweit nicht als Modul Bezeichnet)	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen		Bestehenserbliche endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise (Gewichtung für Bildung der Fachendnote)	Gewichtung für die Bildung der Prüfungsgesamtnote (in %)	Leistungspunkte
				Art und Dauer in Minuten (Gewichtung für Bildung der Fachendnote 1,0, wenn nichts anderes angegeben)	Zulassungsvoraussetzung			
1.5	Modul Rechnungswesen, Finanzierung & Steuern						8	
1.5.1	Buchführung	2	SU/Ü	schrP 90 (0,15)				3
1.5.2	Bilanzierung und Jahresabschluss	4	SU/Ü	schrP 90 (0,25)				5
1.5.3	Investitions- und Finanzierungsentscheidungen	4	SU/Ü	schrP 90 (0,25)				5
1.5.4	Steuerlehre	2	SU/Ü	schrP 90 (0,15)				3
1.5.5	Kostenrechnung & Kostenmanagement	4	SU/Ü	schrP 90 (0,2)				4
1.6	Modul Marketing, Logistik & Personal						7	
1.6.1	Einkaufs- und Beschaffungsmanagement	4	SU/Ü	schrP 90 (0,3)				4
1.6.2	Personal- und Organisationsmanagement	4	SU/Ü	schrP 90 (0,3)				4
1.6.3	Marketing	4	SU/Ü	schrP 90 (0,4)				5
Summe		74					33	82

2. Vertiefungsstudium (4.-7. Semester)

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd. Nr.	Modul / Fach (alle Lehrveranstaltungen, soweit nicht als Modul Bezeichnet)	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen		Bestehenserbliche endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise (Gewichtung für Bildung der Fachendnote)	Gewichtung für die Bildung der Prüfungsgesamtnote (in %)	Leistungspunkte
				Art und Dauer in Minuten (Gewichtung für Bildung der Fachendnote 1,0, wenn nichts anderes angegeben)	Zulassungsvoraussetzung			
2.1	Modul Handelsmanagement							
2.1.1	Strategisches Handelsmanagement	4	SU/Ü			SA/P	4	5
2.1.2	Wahlpflichtfächer Handelsmanagement ³⁾	4	SU/Ü			2 LN (je 0,5)	4	6
2.1.3	Projekt im Handelsmarketing & Handelsmanagement	4	SU/Ü			PA	4	5
2.1.4	Internationalisierung im Handel	6	SU/Ü	schrP 90 (0,6)		Ref (0,4)	5	7
2.2	Modul Handelsmarketing & E- Commerce							
2.2.1	Brand- und Kommunikationsmanagement	4	SU/Ü	schrP 90			4	5
2.2.2	Sortiments-, Service- und Preismanagement	4	SU/Ü	schrP 90			4	5
2.2.3	E- Commerce & Versandhandel	4	SU/Ü			SA/P	4	5
2.3	Modul Handelslogistik & Controlling							
2.3.1	Logistikmanagement	4	SU/Ü	schrP 90			4	5
2.3.2	Handelscontrolling	4	SU/Ü	schrP 90			4	5
2.3.3	Standort- und Immobilienmanagement	4	SU/Ü	schrP 90			3	4
2.4	Modul Schlüsselkompetenzen							
2.4.1	Methoden wissenschaftlichen Arbeitens	2	SU/Ü			Ref	1	2
2.4.2	Wahlpflichtfächer Schlüsselkompetenzen ³⁾	4	SU/Ü			2 LN (je 0,5)	4	6
2.4.3	Führungs- und Umsetzungskompetenz	3	SU/Ü			Ref	2	3
2.4.4	Intercultural Communication	2	SU/Ü	schrP 90			2	3
2.5	Unternehmensplanspiel ⁴⁾	4	SU/Ü			SA/P	2	3
2.6	Vertiefungsseminar zum Handelsmanagement	4	S			Koll.	4	6

Anlage zur SPO für den Bachelorstudiengang Internationales Handelsmanagement vom 28. Juli 2008

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd. Nr.	Modul / Fach (alle Lehrveranstaltungen, soweit nicht als Modul Bezeichnet)	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen		Bestehenserhebliche endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise (Gewichtung für Bildung der Fachendnote)	Gewichtung für die Bildung der Prüfungsgesamtnote (in %)	Leistungspunkte
				Art und Dauer in Minuten (Gewichtung für Bildung der Fachendnote 1,0, wenn nichts anderes angegeben)	Zulassungsvoraussetzung			
2.7	Modul Bachelorarbeit							
2.7.1	Seminar zur Bachelorarbeit ⁴⁾	3	S					3
2.7.2	Bachelorarbeit	-	BA				12	12
Summe		64					67	90

Übersicht über Zahl der Semesterwochenstunden (SWS), die Notengewichte für die Prüfungsgesamtnote sowie die Summe der Leistungspunkte:

Studienabschnitt	SWS	Gewichtung für die Bildung der Prüfungsgesamtnote (in %)	Leistungspunkte
Grundlagenstudium (1.-3. Semester)	74	33	82
Grundpraktikum	-	-	8
Vertiefungsstudium (4.-7. Semester)	64	67	90
Praxissemester (6. Semester)	-	-	30
Summe	138	100	210

Fußnoten:

- 1) Wirtschaftswissenschaften I im 1. Semester, Wirtschaftswissenschaften II im 2. Semester, im 3. Semester ist aus den Fächern Wirtschaftswissenschaften III, Wirtschaftswissenschaften IV und Wirtschaftswissenschaften V ein Teilfach mit 4 SWS zu wählen.
- 2) Das Nähere wird vom Fakultätsrat festgelegt. Die Bewertung der Leistungsnachweise erfolgt mit m.E./o.E. Bei mehreren Leistungsnachweisen muss jeder bestanden sein.
- 3) Aus den Wahlpflichtfächern sind je zwei auszuwählen.
- 4) Diese Veranstaltungen werden praxisbegleitend durchgeführt.

Abkürzungsverzeichnis:

SWS	Semesterwochenstunden	KI	Klausur
SU	Seminaristischer Unterricht	LN	Leistungsnachweis
Ü	Übung	mdIP	mündliche Prüfung
Pr	Praktikum	SA/P	Seminararbeit mit Präsentation
S	Seminar	Ref	Referat
schrP	schriftliche Prüfung	BA	Bachelorarbeit
prA	praktische Arbeit	PA	Projektarbeit
Koll.	Kolloquium		